

Recht

Regressverzicht bei Berufs-Haftpflichtversicherungen

■ Der volle Regressverzicht eines Berufs-Haftpflichtversicherers selbst für grob fahrlässige Beratungsfehler wirft ähnliche Rechtsprobleme auf, wie sie unter dem Schlagwort der »freundlichen Inanspruchnahme« jüngst bei D & O-Versicherungen für Manager diskutiert werden.

Gewerberechtliche Pflicht-Haftpflicht-Versicherung

Die Gewerbeordnung schreibt vor, dass Agenten zur Erlangung ihrer Tätigkeitsberechtigung für die Versicherungsvermittlung eine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten müssen, die eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1,5 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Jahres bietet. Die angegebenen Zahlen sind an den Verbraucherpreis-Index gebunden und daher seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmung am 27.2.2008 mittlerweile leicht gestiegen. Anstatt einer solchen eigenen Berufs-Haftpflichtversicherung darf der Agent eine »wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie« in gleicher Höhe erlangen, welche die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdecken soll. Eine uneingeschränkte Haftungserklärung, welche ein Versicherer für »seinen« Agenten abgibt, wird vom Gesetz als »wirtschaftlich und rechtlich mindestens gleichwertig« angesehen. Der Versicherungspartner schloss im Jahr 2005 die sogenannte Haftungs- und Regressvereinbarung als Vertragsergänzung zum Agenturvertrag mit ihren Agenten und übernahm kraft dieser Vereinbarung die gesetzlich vorgeschriebene uneingeschränkte Haftung.

Der Haftungsmaßstab

»Den Agenten treffen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten (vgl. §§ 137f-137h GewO), bei deren schuldhafter Verletzung der Agent persönlich in Anspruch genommen werden kann«, lautet eine informative Wissenserklärung in der Haftungs- und Regressvereinbarung. Im Wesentlichen geht es bei den zitierten gewerberechtlichen Bestimmungen darum, dass der Agent po-

tenzielle Kunden darauf hinzuweisen hat, dass er ausschließlich mit einem einzigen Versicherungsunternehmen zusammenarbeitet – andernfalls müsste er seinen Rat auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützen. Der Agent ist zudem gesetzlich verpflichtet, den Kunden nachweislich zu beraten, und zwar abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages und unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Kunden. Dieser gewerberechtliche Sorgfaltsmaßstab bildet allerdings noch keine abschließende Haftungsgrenze für die Agenten und auch nicht für den Versicherer: Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gilt ein Vermittlungsagent nämlich als Erfüllungsgehilfe des Versicherers, und daher haftet der Versicherer für das Verhalten eines solchen Agenten. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch in Zusammenhang mit vorvertraglichen Obsorgepflichten, insbesondere für (unvollständig erfüllte oder überhaupt unterlassene) Aufklärungs- und Beratungspflichten. Dass der Versicherer für die Tätigkeit seiner Agenten haftet, wird in der Haftungs- und Regressvereinbarung sogar ausdrücklich erwähnt – freilich ohne rechtliche Konsequenzen, da die Haftung des Versicherers ohnehin auf gesetzlicher Anordnung beruht.

Regressverzicht

Wenn der Geschäftsherr gegenüber seinem Vertragspartner für ein schädigendes Verhalten eines Erfüllungsgehilfen haftet, so kann Letzterer nach allgemeinen Regeln von seinem Geschäftsherrn in Anspruch genommen werden. Ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen im Sinne von fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Pflichtverletzung ist daher prinzipiell letzten Endes wirtschaftlich vom Gehilfen zu tragen (auch



Theoretisch wäre ein Beratungsfehler des Agenten durch den Regressverzicht des Versicherungspartners folgenlos. Ob das in der Praxis tatsächlich so ist, sollte man besser nicht ausprobieren.

wenn es beispielsweise im Bereich der Dienstnehmerhaftung Erleichterungen für den typischerweise schwächeren Vertragspartner gibt). Mit der Haftungs- und Regressvereinbarung verzichtet der Versicherungspartner ausdrücklich auf einen solchen Regress am Agenten, wenn sie aufgrund einer Falschberatung oder eines sonstigen schädigenden Verhaltens in Anspruch genommen wird. Dieser Regressverzicht gilt nicht, wenn dem Schadenersatzanspruch ein vorsätzliches Tun oder Unterlassen zugrunde lag. Angestellte des Agenten und Subagenten gelten wiederum als Erfüllungsgehilfen der Agenten, und sie sind ebenfalls vom vertraglichen Regressverzicht des Partners umfasst. Insgesamt bietet die geltende Vereinbarung, wenn sie in der Praxis auch so gelebt wird wie am Papier, den größtmöglichen Schutz für den Agenten.

Die »freundliche Inanspruchnahme«

Regressverzicht im Feld von Berufs-Haftpflichtversicherungen werfen allerdings einige juristische wie versicherungswirtschaftliche Probleme auf. Besonders deutlich wird dies im Bereich der sogenannten »D & O«-Versicherungen (Directors and Officers-Versicherungen): Wird ein Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied von seiner Gesellschaft vorwiegend deswegen in Anspruch genommen, damit ein »tiefer Griff« in die Tasche des Versicherers möglich wird, könnte die Inanspruchnahme der versicherten Person vielleicht nur zum Schein erfolgen. In der Literatur und Rechtsprechung werden Fälle diskutiert, in denen Anspruchsteller und Versicherter nachträglich Haftungen ohne wirkliche Pflichtverletzung konstruierten. Falls tatsächlich ein Haftungsfall vorliegt, könnte man

vereinbaren, dass der Anspruchsteller nach obsiegtem Prozess zwar Ersatz vom Haftpflichtversicherer erlangen soll, jedoch keine Vollstreckung in das Vermögen der versicherten Person führen möge und so weiter. Das Thema stellt jedenfalls ein ernst zu nehmendes Phänomen in der Versicherungswirklichkeit dar und führte ab Beginn der 2000er-Jahre dazu, dass aufgrund eines Verhältnisses von Schäden zu Vertragsverhältnissen von 1:10 (!) solche Versicherungsdeckungen zunehmend teurer wurden; heute wird (mit seltenen Ausnahmen) durchgehend nur mehr leichte Fahrlässigkeit versichert und nur im Falle eines gerichtlichen Titels auch bezahlt.

Abgrenzung zur grob fahrlässigen Fehlberatung

Auch wenn mir aus der Praxis kein österreichischer Fall bekannt ist, in der jemals ein Agent seinen Versicherer auf eine solche Weise geschädigt hätte, ist das Phänomen der »freundlichen Inanspruchnahme« dem Partner natürlich bekannt und wird in einem Atemzug mit dem Risiko eines grob fahrlässigen Fehlverhaltens – gemeint ist wohl eine eklatante Fehlberatung – genannt: »Das missbräuchliche Behaupten oder Eingestehen eines Beratungsfehlers, um eine Zahlung zu erwirken, führt zu disziplinar- bzw vertragsrechtlichen Konsequenzen und kann zu Schadenersatzforderungen gegenüber den Agenten führen. Bei Verdacht von dolosen Handlungen (verletzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten) ist die umgehende Information von Revision bzw. Vertrieb erforderlich«, lautet die Auskunft aus der Rechtsabteilung der Generaldirektion. Wenn also auch der Partner seine Agenten mit dem vertraglichen Regressverzicht sogar für grob fahrlässiges

Fehlverhalten von einer Haftung befreit, kann hierin dennoch nicht eine Art Freibrief zur sorglosen Beratung erblickt werden. Aus Sicht des Versicherers, der einen solchen Regressverzicht abgegeben hat, bedeutet die Haftungsübernahme für jeden Grad des Verschuldens ausgenommen für Vorsatz wirtschaftlich – ein wenig pointiert ausgedrückt: Im Verhältnis zum Kunden ist der Versicherer an jegliche Erklärung des Agenten gebunden! Man kann sich kaum eine kundenfreundlichere Lösung vorstellen; ob dieses Ergebnis allerdings im Sinne des Erfinders ist, steht zu bezweifeln.

Ausblick

Ob ein Regressverzicht im Innenverhältnis in jedem Fall und bei jedem Grad der Fahrlässigkeit, selbst bei auffällender Sorglosigkeit, gerichtlich auch hält, ist derzeit nicht absehbar und wird jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein. Zukünftig wird wohl, dem Trend im deutschsprachigen Raum folgend, ein noch höherer Sorgfältigkeitsmaßstab an die Agenten geknüpft werden. Dem Selbstverständnis der Agenten als verantwortliche professionelle Berater – und damit dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit – kann es jedenfalls nicht schaden, wenn sie für die Richtigkeit von Beratungsauskünften einzustehen beginnen. ■

Mag. Peter Melicharek ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist Experte für Wirtschaftsrecht mit den Tätigkeitsschwerpunkten Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Prozessführung.



Fazit

- ▶ Berufs-Haftpflichtversicherung: Mindestversicherungssumme von € 1 Mio. für jeden einzelnen Schadensfall und von € 1,5 Mio. für alle Schadensfälle eines Jahres oder rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie
- ▶ Regressverzicht gilt nicht, wenn dem Schadenersatzanspruch ein vorsätzliches Tun oder Unterlassen zugrunde lag
- ▶ Regressverzicht ist kein Freibrief zur sorglosen Beratung
- ▶ Agenten sollen für die Richtigkeit von Beratungsauskünften einstehen